



Grundsätze des Zusammenlebens

1. Wir leben und arbeiten am Lessing-Gymnasium Hoyerswerda in einer Gemeinschaft.
2. Wir achten den guten Ruf unserer Schule – auch auf dem Schulweg und während unserer Freizeit.
3. Respekt, rücksichtsvolles Verhalten, Toleranz und vertrauensvolle Zusammenarbeit gegenüber und mit allen am Schulleben beteiligten Personen ist uns wichtig. Die Würde einer Person, seine körperliche und geistige Unversehrtheit sowie seine persönlichen Gegenstände sind für uns unantastbar.
4. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft beachten die Grundregeln der Höflichkeit.
5. Umweltschutz ist für uns ein wichtiges Thema. Deshalb sparen wir Energie, entsorgen Müll entsprechend und behandeln alle Gegenstände schonend.
6. Wir achten auf ein ordentliches Äußeres und lehnen Kleidung und Symbolik ab, die demokratiefeindliche, nicht verfassungskonforme oder anzügliche Inhalte zum Ausdruck bringen.

Bestimmungen

Unterricht

1. Im Schulgelände verhalten sich alle so, dass der Unterricht nicht behindert, die eigene Gesundheit und die anderer nicht gefährdet und Einrichtungen der Schule sowie privates Eigentum nicht beschädigt werden.
2. Das Schulhaus wird um 6.30 Uhr geöffnet. Alle Schüler haben in der Regel zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn am Unterrichtsraum zu sein.
3. Das Vorklingeln verpflichtet zur Vorbereitung auf den Unterricht am Sitzplatz.
4. Private mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets, Smartwatches, ...) dürfen in den Klassenstufen 5 bis (einschließlich) 8 im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nur im ausgeschalteten Zustand und in der Schultasche mitgeführt werden.
In höheren Klassen- bzw. Jahrgangsstufen dürfen Handys in den Unterrichtsräumen nur im ausgeschalteten Zustand und in der Schultasche mitgeführt werden.
Wichtige unabdingbare Informationen können über das Sekretariat an die Schüler übermittelt werden.
Werden während Leistungsüberprüfungen elektronische Hilfsmittel, außer vom Lehrer zugelassene (z. B. Taschenrechner), außerhalb der Schultasche gefunden, müssen die Arbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Eingeschaltete Handys, Uhren mit aktiviertem Wecker etc. sind störende, unterrichtsfremde Gegenstände.
5. Mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft und unter Berücksichtigung einer sachdienlichen Anwendung kann die Handynutzung auch im Unterricht erlaubt werden.
6. Ist ein Lehrer nicht zum Unterricht erschienen, erkundigt sich der Klassensprecher spätestens nach 10 Minuten im Sekretariat über das weitere Vorgehen.

Arbeitsmittel, Lehrbücher, Haftung

1. Viele wertvolle Medien werden im Unterricht eingesetzt: Fernsehgeräte, Computer, Tageslichtprojektoren, Beamer usw. Für die Benutzung sind ausschließlich die Lehrer zuständig. Aufgetretene Störungen bei Geräten, Schäden oder Beschädigungen sind umgehend im Sekretariat zu melden.
2. Außerhalb des Unterrichts dürfen Medienecken von Schülern selbständig genutzt werden.
3. Lehrbücher, die Leihexemplare der Schule sind, müssen eingebunden werden, jedoch nicht mit klebender Klarsichtfolie. Die Bücher werden sofort nach der Ausgabe mit Name und Schuljahr beschriftet und Beschädigungen gemeldet.
4. Bei Beschädigungen oder Verlust haften der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Bei mutwilliger, schuldhafter oder vorsätzlicher Beschädigung von Eigentum anderer Schüler, Einrichtungen bzw. Lehrmaterialien der Schule gilt das Prinzip des kostenpflichtigen Ersatzes.

Abmeldung und Freistellung

1. Kann ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, hat am gleichen Tag bis 8.00 Uhr die telefonische Benachrichtigung der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler zu erfolgen.
Spätestens am 3. Tag muss die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer des Fehlens vorliegen.
2. Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen die Schule verlassen müssen, melden sich beim nachfolgend unterrichtenden Fachlehrer und im Sekretariat ab.
3. Für eine Schulbefreiung bzw. -beurlaubung gilt die Schulbesuchsordnung in der gültigen Fassung. Gesuche sind in der Regel 14 Tage vorher beim Schulleiter bzw. für bis zu 2 Tage im Schuljahr beim Klassenlehrer einzureichen, so dass sie vorab mit allen Fachlehrern beraten werden können.

Pausen

1. Zur Frühstückspause wechseln die Schüler den Unterrichtsraum und frühstücken anschließend. Die Pause kann bis zum Vorklingeln auf dem Schulhof verbracht werden.
Die Aufsichtspflicht in den Unterrichtsräumen obliegt der Fluraufsicht.
Schüler, welche in der Stunde nach der Frühstückspause in einem der Fachräume für Technik, Chemie, Informatik oder Profil unterrichtet werden, nehmen ihr Frühstück wahlweise in der Mensa, auf dem Hof oder in den Ruhezonen auf den Gängen ein.
2. In der großen Pause verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume. Alle Räume werden verschlossen, die Taschen können im Raum verbleiben. Die Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 begeben sich auf den Schulhof. Ab Klassenstufe 9 können die Schüler entscheiden, ob sie ihre Pause auf dem Hof verbringen oder im Schulhaus bleiben. Alle Schüler dürfen zum Zweck der Essenaufnahme mitgebrachter oder in der Cafeteria erworbener Speisen in der Mensa die Schule ab 12.15 Uhr über den Eingang B betreten.
Die Schüler der Klassenstufen 5 und 6 werden pünktlich 11.55 Uhr zum Essen der Schulspeisung gelassen, die Schüler der Klassenstufen 7 bis 12 nehmen anschließend ihr Essen ein.
3. Im Falle von schlechten Witterungsbedingungen entscheidet die Aufsicht über den Aufenthalt auf dem Hof (Abklingeln). Ggf. bleiben die Schüler in dem Raum, in dem sie in der vorausgegangenen Stunde Unterricht hatten.
4. Für Schultaschen, die außerhalb der verschlossenen Räume im Schulhaus abgestellt werden, besteht kein Versicherungsschutz.
5. Während der Unterrichtszeit und in den kurzen Pausen einschließlich der Frühstückspause ist das Verlassen des Schulgeländes nur mit Genehmigung gestattet. In der großen Pause und in den Freistunden dürfen die Schüler der Klassen 9 bis 12 das Schulgelände verlassen. Wenn dies aus privaten Gründen erfolgt, wie z. B. Einkauf von Materialien oder Erwerb und Verzehr von Speisen und Getränken, erstreckt sich der gesetzliche Versicherungsschutz ausschließlich auf den Hin- und Rückweg.
6. Schüler dürfen außerhalb der Schule erworbene warme Speisen (z. B. Pizza, Döner) nur auf dem Schulhof und in der Mensa (ausgenommen Mittagspause von 11.55 Uhr bis 12.15 Uhr und Veranstaltungen) einnehmen.

Schulweg

1. Fahrradfahrer fahren innerhalb des Schulgeländes ausschließlich bis Ende der Schwarzdecke. Die Fahrradständer im Bereich des Haupteingangs stehen nur Gästen und Lehrern zur Verfügung. Das Befahren des Schulgeländes durch Schüler mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet und die Schule ist nicht verpflichtet, den Schülern für ihre Fahrzeuge Parkplätze bereitzustellen.
2. Für im Schulgelände abgestellte Fahrzeuge, einschließlich Fahrräder, besteht durch die Schule kein Versicherungsschutz.

Sicherheit im Schulalltag

1. Das Mitsichführen, der Besitz sowie der Konsum von Alkohol und anderen Drogen während der gesamten Dauer des Schultages (auch z. B. in Freistunden, Pausen, Ganztagsangeboten und auf Schulfahrten) ist untersagt. Das Rauchen (eingeschlossen E-Zigaretten und E-Shishas) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
2. Den Schülern ist es nicht gestattet, schulfremde Personen in die Schule zu bestellen bzw. mit in die Schule zu bringen. Schulfremde müssen sich im Sekretariat anmelden.
3. Wertgegenstände, wie z. B. Geld, Schmuck und Unterhaltungselektronik, sind entweder nicht mit in die Schule zu bringen, oder stets so aufzubewahren, dass Unbefugten der Zugriff unmöglich gemacht wird. Bei Verlust gibt es keinen Ersatz.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nur nach Absprache mit dem zuständigen Fachlehrer erlaubt.
5. Das Mitführen von Waffen ist verboten.
6. Gewaltandrohungen jeglicher Art sind dem Schulleiter zu melden.
7. Niemand hat das Recht, ungenehmigte Aufnahmen des Schullebens, der Schulgebäude oder des Schulgeländes herzustellen und zu veröffentlichen.

Sonstiges

1. Das Benutzen des Fahrstuhles ist Lehrern und dem technischen Personal vorbehalten. Schüler mit starker gesundheitlicher Beeinträchtigung können in Begleitung maximal einer Person den Aufzug nutzen. Durch die Eltern bzw. durch den volljährigen Schüler ist beim Schulleiter ein formloser Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu stellen.
2. Das Schulgelände ist mit einer Sicherheitsanlage ausgerüstet. Personen, die sich nach Beendigung von Veranstaltungen noch im Schulgebäude aufhalten müssen, erkundigen sich vorher beim Schulleiter oder beim Hausmeister über die mögliche Zeitdauer. Bei Nichteinhaltung der Absprache und ausgelöstem Alarm gehen die Unkosten zu Lasten des Verursachers.
3. Das technische Personal der Schule hat Weisungsbefugnis.
4. Für das Verhalten bei Feuersalarm und anderen Katastrophen gilt die Alarmordnung.
5. Die Fluchtwege und Treppen sind stets freizuhalten.
6. Für die Fachräume gelten besondere Sicherheitsvorschriften.
7. Aufenthalt in und Nutzung von Bibliothek, Cafeteria und Aufenthaltsbereichen regeln die entsprechenden Nutzungsordnungen.